

Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2022

28.12.2022

Nr. 40

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---------|
| 1. Anordnung über das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern 2022/2023 | (S. 3) |
| 2. Raumordnungsverfahren „Errichtung und Betrieb der Deponie B76 Deponieklasse I (DK I) | (S. 5) |
| 3. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Damp | (S. 6) |
| 4. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Holzdorf | (S. 7) |
| 5. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Waabs | (S. 8) |
| 6. Gebührentabelle zur Satzung über die außerschulischen Nutzung der Sportstätten ab 01.01.2023 | (S. 9) |
| 7. I. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2022 | (S. 10) |
| 8. Haushaltssatzung des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2023 | (S. 11) |
| 9. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2022 | (S. 13) |
| 10. Haushaltssatzung der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2023 | (S. 15) |
| 11. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2022 | (S. 17) |
| 12. Haushaltssatzung der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2023 | (S. 18) |
| 13. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2022 | (S. 20) |
| 14. Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2023 | (S. 21) |
| 15. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2022 | (S. 23) |
| 16. Haushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2023 | (S. 24) |
| 17. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2022 | (S. 26) |
| 18. Haushaltssatzung der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2023 | (S. 27) |

19. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2022	(S. 29)
20. Haushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2023	(S. 31)
21. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2022	(S. 33)
22. Haushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2023	(S. 35)
23. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2022	(S. 37)
24. Haushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2023	(S. 38)
25. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2022	(S. 40)
26. Haushaltssatzung der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2023	(S. 41)
27. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2022	(S. 43)
28. Haushaltssatzung der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2023	(S. 44)
29. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2022	(S. 46)
30. Haushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2023	(S. 47)
31. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thumbby für das Haushaltsjahr 2022	(S. 49)
32. Haushaltssatzung der Gemeinde Thumbby für das Haushaltsjahr 2023	(S. 50)
33. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2022	(S. 52)
34. Haushaltssatzung der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2023	(S. 53)
35. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2022	(S. 55)
36. Haushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2023	(S. 56)
37. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2022	(S. 58)
38. Haushaltssatzung der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2023	(S. 59)
39. I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2022	(S. 61)
40. Haushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2023	(S. 63)
41. I. Nachtragshaushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2022	(S. 65)
42. Haushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2023	(S. 67)
43. IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Windeby	(S. 69)
44. IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Güby	(S. 71)
45. Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2023	(S. 73)



Amt Schlei-Ostsee

Der Amtsdirektor
Ordnung und Soziales

Holm 13, 24340 Eckernförde

Tel.: (04351) 73 79 - 0

Auskunft erteilt: Herr Kinza
Durchwahl: (04351) 73 79 - 400
Telefax: (04351) 73 79 - 490
Zimmer: 15 - EG
E-Mail: rene.kinza@amt-schlei-ostsee.de

Mein Zeichen - ID
107.25; 047.11 - RK - 998331
Eckernförde, 22.12.2022

Allgemeinverfügung:

Anordnung über das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern 2022/2023

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Ziff. 1 der 1. SprengV¹ in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b) der AusfVO-Sprengrecht² sowie § 106 Abs. 2 LVwG³ wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember eines Jahres bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 wird für das Gebiet des Amtes Schlei-Ostsee (amtsangehörige Gemeinden: Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Gooselfeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumbby, Waabs, Windeby und Winnemark) hinsichtlich des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) der Kategorie F2 in einem Abstand von unter 200 Metern zu Gebäuden oder Anlagen mit besonders brandgefährdeten Dacheindeckungen, insbesondere Reet-/ Strohdachgebäude, auch auf den Zeitraum vom 31.12.2022 bis 01.01.2023 ausgedehnt.
2. Gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO⁴ wird die sofortige Vollziehung für die unter der Ziffer 1 dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Das bedeutet, ein evtl. eingelegter Widerspruch gegen meine Verfügung keine aufschiebende Wirkung gegen die getroffenen Anordnungen entfaltet.

Begründung:

Gemäß des § 24 Abs. 2 Ziff. 1 der 1. SprengV¹ kann die zuständige Behörde allgemein anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und 01. Januar eines Jahres nicht abgebrannt werden dürfen.

Zum Schutz von Gebäuden mit besonders brandempfindlichen Dacheindeckungen, wie z.B. Reet- oder Strohdächern, wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) der Klasse F2 im Umkreis von unter 200 Metern um solche Gebäude oder Anlagen herum untersagt. Dieses Abbrennverbot dient der Vermeidung von Brandgefahren und ist damit erforderlich. Zugleich ist es geeignet, um die Brandlast auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Gleichwohl ist kein milderer Mittel als das Abbrennverbot ersichtlich, um die gewünschte Brandgefahrenvermeidung zu erreichen.

Ergänzender Hinweis:

Ergänzend weise ich darauf hin, dass neben dem üblichen Silvesterfeuerwerk auch vermehrt sogenannte Himmelslaternen, Himmelsfackeln, Skyballons, Skylaternen oder Wunschlaternen

¹ Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169)

² Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. 1977, S. 269)

³ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Die Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

(Mini-Heißluftballons) verwendet wurden. Dabei handelt es sich nicht um Feuerwerk im klassischen Sinn, sondern um ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb.

Das aufsteigen lassen von sogenannten Himmelslaternen ist seit dem 04.08.2009 verboten.

Gemäß § 1 der Landesverordnung über den Betrieb von unbemannten Heißluftballonen von 04.08.2009 ist es verboten, unbemannte Heißluftballone, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird (Himmelslaternen), aufsteigen zu lassen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO⁴ wird für die oben genannte Anordnung die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Das bedeutet, dass ein evtl. eingelegter Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung sowie die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da wirksam verhindert werden muss, dass zum Jahreswechsel Feuerwerkskörper im Nahbereich von brandgefährdeten Objekten abgebrannt werden. Hierbei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Bewohnerinnen und Bewohner von besonders brandgefährdeten (reet-/strohgedeckten) Gebäuden an einem Schutz vor Brandgefahren gegenüber dem Interesse eines evtl. Widerspruchsführers bzw. Klageführers auf aufschiebende Wirkung eines Widerspruches bzw. der Anfechtungsklage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Abteilung Ordnung und Soziales, Holm 13, 24340 Eckernförde, einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser entweder durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach mail@amt-schlei-ostsee.de-mail.de oder als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an mail@amt-schlei-ostsee.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der zuständigen Behörde erfolgen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ein ordnungsgemäß eingelegter Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht als Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung im Falle des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO⁴ ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Gerichtes an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu richten. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 55a VwGO⁴ und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV⁵) zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de.

Im Auftrag
gez. Rene Kinza

⁵ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)
Die Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachung des Amtes Schlei-Ostsee

Öffentliche Bekanntmachung Raumordnungsverfahren „Errichtung und Betrieb der Deponie B76 Deponieklasse I (DK I)“

Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein hat für das geplante Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I an der B76 der zur Glindemann Gruppe gehörenden BRG Entsorgungsgesellschaft mbH & Co. KG ein Raumordnungsverfahren durchgeführt.

In einem Raumordnungsverfahren werden unterschiedliche Alternativen untersucht und im Hinblick auf die Umweltauswirkungen bewertet, um möglichst frühzeitig Konflikte zu erkennen und zu minimieren. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren (hier: Planfeststellungsverfahren) zu berücksichtigen. Rechtsschutzmöglichkeiten gegen das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens bestehen nicht.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (Landesplanerische Beurteilung) ist im Internet auf der Internetseite der Landesplanung www.schleswig-holstein.de/raumordnungsverfahren-kosel sowie auf der Seite <https://uvp-verbund.de/> ab dem 13. Dezember 2022 veröffentlicht worden.

Als zusätzliches Informationsangebot wird das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel in Papierform bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist im Zeitraum vom 14. Dezember 2022 bis 28. Februar 2023 regelmäßig von Montag bis Freitag von 9:00 bis 15:00 Uhr möglich.

Eckernförde, 15.12.2022

Amt Schlei Ostsee
Der Amtsdirektor

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Damp**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.2003, S.57) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs.8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der Fassung vom 10.01.2002 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S.564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp vom 12.12.2022 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Es gilt der im Zeitpunkt der Festsetzung der Steuer (§ 6 Abs.3) aktuelle Bodenrichtwert für das jeweilige Kalenderjahr.

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 4 und 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

Artikel 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 13.12.2022
Gemeinde Damp
gez. Barbara Feyock
Bürgermeisterin

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Holzdorf**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holzdorf vom 05.12.2022 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 10 % des Maßstabes nach § 4.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 06.12.2022
Gemeinde Holzdorf
gez. Jens-Uwe Green
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Waabs

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.2003, S.57) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs.8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der Fassung vom 10.01.2002 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S.564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs vom 05.12.2022 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Es gilt der im Zeitpunkt der Festsetzung der Steuer (§ 6 Abs.3) aktuelle Bodenrichtwert für das jeweilige Kalenderjahr.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ist kein Bodenrichtwert für die Zweitwohnung veröffentlicht, so ist der Lagewert anhand der örtlichen Lageverhältnisse aufgrund vorhandener Bodenrichtwertzonen innerhalb der Gemeinde zu schätzen. Dem auf den Stichtag 01.01.2022 für Umland veröffentlichten Bodenrichtwert liegt eine Wertermittlung zugrunde, die pauschal auf den durchschnittlichen Verhältnissen im Gebiet des gesamten Kreises Rendsburg-Eckernförde beruht. Die konkreten Wertverhältnisse für die Lagen Albrecht-Platz, Deslerkoppel, Fouchskoppel, Hyeholz und Waldweg werden dabei nicht realitätsgerecht abgebildet. Der veröffentlichte Bodenrichtwert ist für diese Lagen als Maßstabsgröße deshalb offensichtlich ungeeignet. Statt der veröffentlichten Bodenrichtwerte ist für diese Lagen der jeweilige Bodenrichtwert der Zone für den Ortsteil Langholz zugrunde zu legen.

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 4 und 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

Artikel 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 06.12.2022

Gemeinde Waabs
gez. Udo Steinacker
Bürgermeister

**Gebührentabelle zu § 6 der Satzung der Gemeinde Barkelsby über
die außerschulische Benutzung gemeindlicher Sportstätten ab 01.01.2023**

Benutzte Sportstätte	Benutzungsgebühr je Stunde für ortsansässige Vereine	Benutzungsgebühr je Stunde für auswärtige Vereine
1. Sporthalle mit beiden Übungseinheiten	7,50 €	12,00 €
2. Sporthalle mit einer Übungseinheit	4,50 €	8,00 €
3. Sportplatzanlage mit Zugang über die Straße „Am Sportplatz“	3,00 €	6,00 €
4. Sportplatzanlage mit Zugang über die Straße „An der Au“	1,50 €	4,00 €
5. MZ-Bereich* für Privatnut- zung und für kulturelle Zwecke	je Veranstaltung 150,- €	
6. MZ-Bereich* gewerbliche Nutzung	je Veranstaltung 320,- €	
*MZ-Bereich = Mehrzweckhallenbereich		

I. Nachtragshaushaltssatzung

des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	652.600	0	6.930.700	7.583.300
die Ausgaben	652.600	0	6.930.700	7.583.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	44.700	0	591.800	636.500
die Ausgaben	44.700	0	591.800	636.500

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

§ 4

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.11.2022

Bock
(Amtsdirektor)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022
Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung

des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31 Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	8.021.200 EUR
in der Ausgabe auf	8.021.200 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	754.100 EUR
in der Ausgabe auf	754.100 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen 0 EUR	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.100.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	53,67 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgesetzt:

1. von den Steuerkraftzahlen	
1.1 der Grundsteuer A	15,5 v. H.
1.2 der Grundsteuer B	15,5 v. H.
1.3 der Gewerbesteuer	15,5 v. H.
1.4 des Anteils an der Einkommensteuer	15,5 v. H.
1.5 der Zuweisung des Landes gem. § 32 FAG	15,5 v. H.
1.6 des Anteils an der Umsatzsteuer	15,5 v. H.
2. von den Schlüsselzuweisungen und den Sonderschlüsselzuweisungen	15,5 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.11.2022

Bock
(Amtsdirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr fest- gesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	137.500	0	554.500	692.000
die Ausgaben	137.500	0	554.500	692.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	126.800	0	161.400	288.200
die Ausgaben	126.800	0	161.400	288.200

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
 davon innere Darlehen 0 EUR
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 08.12.2022

(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung

der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	587.800 EUR
in der Ausgabe auf	587.800 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	36.500 EUR
in der Ausgabe auf	36.500 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	130.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,15 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2. Gewerbesteuer	270 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 08.12.2022

(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	675.200	0	3.290.200	3.965.400
die Ausgaben	675.200	0	3.290.200	3.965.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	689.100	1.463.600	774.500
die Ausgaben	0	689.100	1.463.600	774.500

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 09.12.2022

Blaas
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.663.100 EUR
in der Ausgabe auf	3.663.100 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	816.100 EUR
in der Ausgabe auf	816.100 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	18,24 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 09.12.2022

Blaas
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung**der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	125.400	0	1.802.900	1.928.300
die Ausgaben	125.400	0	1.802.900	1.928.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	830.400	1.371.000	540.600
die Ausgaben	0	830.400	1.371.000	540.600

§ 2

unverändert

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 07.12.2022

Olma
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.641.300 EUR
in der Ausgabe auf	1.641.300 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	984.700 EUR
in der Ausgabe auf	984.700 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	300.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,41 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 07.12.2022

Olma
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	911.600	0	4.337.500	5.249.100
die Ausgaben	911.600	0	4.337.500	5.249.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	756.200	0	2.356.200	3.112.400
die Ausgaben	756.200	0	2.356.200	3.112.400

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 13.12.2022

(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung

der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4.539.200 EUR
in der Ausgabe auf	4.539.200 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.245.100 EUR
in der Ausgabe auf	3.245.100 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4,91 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 13.12.2022

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	105.200	0	985.000	1.090.200
die Ausgaben	105.200	0	985.000	1.090.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	1.176.700	2.765.100	1.588.400
die Ausgaben	0	1.176.700	2.765.100	1.588.400

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 1.700.000 EUR auf 748.100 EUR

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.12.2022

Starck
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.177.600 EUR
in der Ausgabe auf	1.177.600 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.407.600 EUR
in der Ausgabe auf	1.407.600 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.048.600 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	240.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,08 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 15.12.2022

Starck
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr fest- gesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	536.400	0	3.402.900	3.939.300
die Ausgaben	536.400	0	3.402.900	3.939.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	268.200	0	262.300	530.500
die Ausgaben	268.200	0	262.300	530.500

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.110.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 8,38 Stellen |

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 09.12.2022

(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung

der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.603.600 EUR
in der Ausgabe auf	3.603.600 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.629.800 EUR
in der Ausgabe auf	1.629.800 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.354.400 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,38 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 08.12.2022

(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr fest- gesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	40.800	0	1.095.300	1.136.100
die Ausgaben	40.800	0	1.095.300	1.136.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	1.535.100	4.262.200	2.727.100
die Ausgaben	0	1.535.100	4.262.200	2.727.100

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
 davon innere Darlehen 0 EUR
2. – unverändert –
3. – unverändert –
4. – unverändert –

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 13.12.2022

(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung

der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.186.800 EUR
in der Ausgabe auf	1.186.800 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.461.200 EUR
in der Ausgabe auf	2.461.200 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.647.100 EUR
davon innere Darlehen 0 EUR	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,81 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Eckernförde, den 13.12.2022

(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung**der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	100.500	0	1.339.100	1.439.600
die Ausgaben	100.500	0	1.339.100	1.439.600
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	412.200	0	75.400	487.600
die Ausgaben	412.200	0	75.400	487.600

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 06.12.2022

Green
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.458.500 EUR
in der Ausgabe auf	1.458.500 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	212.400 EUR
in der Ausgabe auf	212.400 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	300.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,29 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	365 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 06.12.2022

Green
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	64.000	0	752.200	816.200
die Ausgaben	64.000	0	752.200	816.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	303.800	419.600	115.800
die Ausgaben	0	303.800	419.600	115.800

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 275.000 EUR auf 0 EUR

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 08.12.2022

Henkel
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 13.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	820.900 EUR
in der Ausgabe auf	820.900 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	326.100 EUR
in der Ausgabe auf	326.100 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	275.000 EUR
davon innere Darlehen 0 EUR	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	180.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,56 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 08.12.2022

Henkel
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 13.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

1. Nachtragshaushaltssatzung**der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	170.100	0	1.629.600	1.799.700
die Ausgaben	170.100	0	1.629.600	1.799.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	1.548.400	2.436.300	887.900
die Ausgaben	0	1.548.400	2.436.300	887.900

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 14.12.2022

Feige
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 14.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung
der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.786.200 EUR
in der Ausgabe auf	1.786.200 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.282.000 EUR
in der Ausgabe auf	2.282.000 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	400.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,02 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 14.12.2022

Feige
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 14.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.000	0	6.186.700	6.187.700
die Ausgaben	1.000	0	6.186.700	6.187.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	2.203.700	3.363.400	1.159.700
die Ausgaben	0	2.203.700	3.363.400	1.159.700

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 2.500.000 EUR auf 0 EUR

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 16.12.2022

Rothe-Pöhls
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.391.600 EUR
in der Ausgabe auf	6.391.600 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.613.900 EUR
in der Ausgabe auf	3.613.900 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	3.178.800.000 EUR
davon innere Darlehen 0 EUR	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	21,13 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Eckernförde, den 16.12.2022

Rothe-Pöhls
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung**der Gemeinde Thumbby für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	50.900	0	619.300	670.200
die Ausgaben	50.900	0	619.300	670.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	119.000	0	29.200	148.200
die Ausgaben	119.000	0	29.200	148.200

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 14.12.2022

von Barga
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 14.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Thumbby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	809.300 EUR
in der Ausgabe auf	809.300 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	510.500 EUR
in der Ausgabe auf	510.500 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	154.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,23 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 13.12.2022

von Barga
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 14.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	590.500	0	3.428.400	4.018.900
die Ausgaben	590.500	0	3.428.400	4.018.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	6.800	1.186.200	1.179.400
die Ausgaben	0	6.800	1.186.200	1.179.400

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 283.100 EUR auf 0 EUR

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 06.12.2022

Steinacker
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 13.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung
der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.779.200 EUR
in der Ausgabe auf	3.779.200 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.000.800 EUR
in der Ausgabe auf	1.000.800 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	800.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	11,99 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 06.12.2022

Steinacker
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 13.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung**der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	30.900	0	1.695.100	1.726.000
die Ausgaben	30.900	0	1.695.100	1.726.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	37.000	0	191.300	228.300
die Ausgaben	37.000	0	191.300	228.300

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 29.11.2022

Pietrzak
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.701.000 EUR
in der Ausgabe auf	1.701.000 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.316.800 EUR
in der Ausgabe auf	1.316.800 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.000.000 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	400.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,59 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 5.000,00 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 29.11.2022

Pietrzak
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	73.900	0	816.000	889.900
die Ausgaben	73.900	0	816.000	889.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	17.300	0	69.500	86.800
die Ausgaben	17.300	0	69.500	86.800

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 02.12.2022

Fülling
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	887.100 EUR
in der Ausgabe auf	887.100 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	834.400 EUR
in der Ausgabe auf	834.400 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	700.00 EUR
davon innere Darlehen 0 EUR	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,26 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 3.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 02.12.2022

Fülling
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung und des § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 30.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	107.600	0	819.800	927.400
die Ausgaben	107.600	0	819.800	927.400

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	330.600	0	479.000	809.600
die Ausgaben	330.600	0	479.000	809.600

§ 2

- unverändert -

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 433.100,- € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	251.146,75 €
2. Gemeinde Güby	39.722,19 €
3. Gemeinde Hummelfeld	39.722,19 €
4. Gemeinde Kosel	102.508,87 €

Eckernförde, 01.12.2022

Schulverband Fleckeby

Thordsen
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123

des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung und des § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 30.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	1.073.500,00 €	
in der Ausgabe auf	1.073.500,00 €	
und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	153.600,00 €	
in der Ausgabe auf	153.600,00 €	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4,57

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 531.900,- € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	310.145,77 €
2. Gemeinde Güby	49.623,32 €
3. Gemeinde Hummelfeld	46.521,87 €
4. Gemeinde Kosel	125.609,04 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 €.

Eckernförde, 01.12.2022

Thordsen
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen
für das Haushaltsjahr 2022**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 16.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	13.100	0	1.090.100	1.103.200
die Ausgaben	13.100	0	1.090.100	1.103.200

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	0	2.572.400	2.830.000	257.600
die Ausgaben	0	2.572.400	2.830.000	257.600

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 2.830.000 EUR auf 255.200 EUR

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 475.300,00 € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Brodersby	73.981,03 €
2. Gemeinde Dörphof	269.663,79 €
3. Gemeinde Karby	90.287,93 €
4. Gemeinde Winnemark	41.367,24 €

Eckernförde, 17.11.2022

Kindertagesstättenverband Nordschwansen

Olma
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 16.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.122.500,00 €
in der Ausgabe auf	1.122.500,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.574.800,00 €
in der Ausgabe auf	2.574.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.574.800,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	12,45

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 514.900,00 € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Brodersby	79.898,28 €
2. Gemeinde Dörphof	292.960,34 €
3. Gemeinde Karby	97.653,45 €
4. Gemeinde Winnemark	44.387,93 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500,00 €.

Eckernförde, 17.11.2022

Olma
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2022

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Windeby

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Waabs erlassen.

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Abgabewesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Prüfung der Jahresrechnung

b) **Kultur- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Fremdenverkehr
- Förderung und Pflege des Sports
- Jugendarbeit
- Gemeindefreizeitstätte
- Kinderspielplätze
- Sozialwesen

c) **Bau- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Wohnungswesen
- Straßen- und Wegebau
- Abwasserbeseitigung
- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege

In die Ausschüssen können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Die Bildung von ad-hoc- und Zweckausschüssen ist bei Bedarf möglich.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.12.2022 erteilt.

Diese IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Die vorstehende IV. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 20.12.2022

Gemeinde Windeby

gez. Peter Pietrzak

Bürgermeister

IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Güby

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Güby erlassen.

Artikel 1

In § 1 wird folgender 4. Absatz hinzugefügt:

§ 1 Wappen, Siegel, Flagge

(4) Die Gemeindeflagge zeigt: „Auf gelbem Flaggentuch über blau-weiß gewellten Streifen die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“

Artikel 2

§ 3 Buchstabe a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

§ 3 Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
Er entscheidet ferner über

- a) Stundung bis zu einem Betrag von 5.000 EUR
- b) Niederschlagung bis zu einem Betrag von 5.000 EUR

Artikel 3

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss für Finanz-, Bau- und Umweltangelegenheiten

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanz- Abgabewesen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung, Entscheidungsbefugnis: Stundung ab einem Betrag 5.001 EUR bis 20.000 EUR, Zuschussgewährung bis 500 EUR
Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

b) Ausschuss für Soziales, Kultur und Tourismus

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Sozial- und Kulturwesen, Tourismus

In die Ausschüsse a) und b) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter nicht erreichen.

Artikel 4

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnern einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

Artikel 5

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei-Ostsee veröffentlicht; es führt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee“ und erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt ist kostenlos im Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, erhältlich oder kann im Abonnement (2 € pro Ausgabe) vom Amt Schlei-Ostsee bezogen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.12.2022 erteilt.

Die Artikel 1, 2, 4 und 5 der IV. Nachtragssatzung treten rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Artikel 3 der IV. Nachtragssatzung tritt mit der neuen Wahlzeit im Jahre 2023 in Kraft.

Die vorstehende IV. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 20.12.2022

Gemeinde Güby

gez. Peter Thordsen
Bürgermeister

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 03. November 2022 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.475.500 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.401.500 EUR
	einem Jahresüberschuss von	74.000 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	1.467.500 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	295.500 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
	und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
	und der Finanzierungstätigkeit auf	1.621.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesene Stellen auf	0 Stellen

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Eckernförde, 04.11.2022

**Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee
Der Vorstandsvorsteher**

Keinberger